Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Weserbergland
Ggf. Standort	Hameln

Studiengang 01	*Betriebswirtschaftslehre*			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	☐	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☐	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Torsten Futterer
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2020

Studiengang 02	*Wirtschaftsinformatik*			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☐	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☐	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhaltsverzeichnis

Kurzprofile der Studiengänge 5
Studiengang Betriebswirtschaftslehre 5
Studiengang Wirtschaftsinformatik 5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums 6
Studiengang Betriebswirtschaftslehre 6
Studiengang Wirtschaftsinformatik 6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 19
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 21
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 21
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 21
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 21
3 Begutachtungsverfahren 21
3.1 Allgemeine Hinweise 21
3.2 Rechtliche Grundlagen 22
3.3 Gutachtergruppe 22
4 Datenblatt 23
4.1 Daten zum Studiengang 23
4.2 Daten zur Akkreditierung 23
5 Glossar 24
Anhang 25

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO*

- Entfällt -

Studiengang Wirtschaftsinformatik

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

- Entfällt -

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre richtet sich primär an Studieninteressierte mit einer kaufmännischen Erstausbildung zur Bankauffrau oder zum Bankkaufmann bzw. zur Industriekauffrau oder zum Industriekaufmann. Für diesen Personenkreis kann ein Studienjahr pauschal angerechnet werden, so dass noch ein dreijähriges berufsbegleitendes Präsenzstudium absolviert werden muss. Personen ohne diese Ausbildungen steht die Zulassung zum Studium über individuelle Anrechnungen offen.

Der Studiengang zielt auf die Ausbildung zum wissenschaftlich reflektierenden Praktiker ab. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben zu übernehmen.

Das berufsbegleitende Studium zeichnet sich insbesondere durch die Integration von E-Learning Methoden wie der Nutzung von Lernvideos, virtueller Klassenräume oder das Inverted-Classroom Modell im Rahmen des Blended Learning Ansatzes aus. Zudem kommt ein wissenschaftlich erprobter Fahrplan zum Selbststudium für jedes Modul zum Einsatz. Profilgebend ist darüber hinaus ein interdisziplinärer Kernbereiche und ein Bereich interdisziplinärer Vertiefungsfächer, in denen Module gemeinsam mit Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs Wirtschaftsinformatik absolviert werden.

Mit diesem Profil passt der Studiengang gut in das Gesamtkonzept der Hochschule Weserbergland mit dem Prinzip des lebensbegleitenden Lernens, das auch Bestandteil des Leitbilds der Hochschule ist und alle Angebote durchdringt. Darüber hinaus wird mit dem Studiengang das strategische Konzept der Förderung von Interdisziplinarität sowie des fächer- und fachbereichsübergreifenden Lernens, Lehrens und Forschens verfolgt.

Studiengang Wirtschaftsinformatik

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik richtet sich primär an IT-Praktikerinnen und -Praktiker mit einer der folgenden IT-Erstausbildungen: Fachinformatiker(in) Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Informatik-Kauffrau oder -Kaufmann, Informations- und Telekommunikationssystem (IT)-Elektroniker(in) und IT-System-Kauffrau oder -Kaufmann. Für diesen Personenkreis kann ein Studienjahr pauschal angerechnet werden, so dass noch ein dreijähriges berufsbegleitendes Präsenzstudium absolviert werden muss. Personen ohne diese Ausbildungen steht die Zulassung über individuelle Anrechnungen offen.

Der Studiengang zielt auf die Ausbildung zum wissenschaftlich reflektierenden Praktiker ab. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben mit einer Querschnittsfunktion zwischen IT und Management zu übernehmen, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben zu übernehmen.

Das berufsbegleitende Studium zeichnet sich insbesondere durch die Integration von E-Learning Methoden wie der Nutzung von Lernvideos, virtueller Klassenräume oder das Inverted-Classroom Modell im Rahmen des Blended Learning Ansatzes aus. Zudem kommt ein wis-

senschaftlich erprobter Fahrplan zum Selbststudium für jedes Modul zum Einsatz. Profilgebend ist darüber hinaus ein interdisziplinärer Kernbereiche und ein Bereich interdisziplinärer Vertiefungsfächer, in denen Module gemeinsam mit Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs Betriebswirtschaftslehre absolviert werden.

Mit diesem Profil passt der Studiengang gut in das Gesamtkonzept der Hochschule Weserbergland mit dem Prinzip des lebensbegleitenden Lernens, das auch Bestandteil des Leitbilds der Hochschule ist und alle Angebote durchdringt. Darüber hinaus wird mit dem Studiengang das strategische Konzept der Förderung von Interdisziplinarität sowie des fächer- und fachbereichsübergreifenden Lernens, Lehrens und Forschens verfolgt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Der berufsbegleitende Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Weserbergland ist in idealer Weise auf die Anforderungen von Studierenden zugeschnitten, die neben ihrer Berufstätigkeit eine wissenschaftliche Weiterbildung absolvieren und einen ersten Hochschulabschluss erwerben möchten:

- Die pauschale und individuelle Anrechnung vor dem Studium erworbener Kompetenzen ermöglicht eine kurze Studiendauer.
- Umfangreiche und intensiv begleitete Phasen des Selbststudiums garantieren eine hohe Flexibilität im Studium.
- Das Curriculum und die Qualifikationsziele lassen eine enge Anlehnung an die berufliche Praxis und einen unmittelbaren Transfer in die eigene Tätigkeit der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erkennen.

Die interdisziplinäre Verzahnung mit dem Studiengang Wirtschaftsinformatik ist zudem geeignet, den Studiengang ein individuelles Profil zu verleihen und den Austausch zwischen Betriebswirtschaftlern und Wirtschaftsinformatikern zu fördern.

Studiengang Wirtschaftsinformatik

Der berufsbegleitende Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Weserbergland ist in idealer Weise auf die Anforderungen von Studierenden zugeschnitten, die neben ihrer Berufstätigkeit eine wissenschaftliche Weiterbildung absolvieren und einen ersten Hochschulabschluss erwerben möchten:

- Die pauschale und individuelle Anrechnung vor dem Studium erworbener Kompetenzen ermöglicht eine kurze Studiendauer.
- Umfangreiche und intensiv begleitete Phasen des Selbststudiums garantieren eine hohe Flexibilität im Studium.
- Das Curriculum und die Qualifikationsziele lassen eine enge Anlehnung an die berufliche Praxis und einen unmittelbaren Transfer in die eigene Tätigkeit der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erkennen.

Die interdisziplinäre Verzahnung mit dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist zudem geeignet, den Studiengang ein individuelles Profil zu verleihen und den Austausch zwischen Betriebswirtschaftlern und Wirtschaftsinformatikern zu fördern.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) [1]

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der zur Begutachtung vorgelegten berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik sind als erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse konzipiert. Sie zeichnen sich durch eigenständige berufsqualifizierende Profile aus, die die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

Die Studiengänge sind als berufsbegleitendes Studium konzipiert, so dass 180 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von 8 Semestern erworben werden. In den ersten beiden Semestern werden Kompetenzen aus Ausbildungsberufen pauschal angerechnet. In den folgenden 6 Semestern werden 135 ECTS-Punkte erworben, mit 44 bis 46 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

Die Studiengänge sind hinsichtlich ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet. Auf das Anrechnungsmodell und die zeitliche Streckung wird bei den fachlich-inhaltlichen Kriterien eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vorgesehen, die durch ein Kolloquium im Umfang von einem ECTS-Punkt ergänzt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt im berufsbegleitenden Studium 12 Wochen. Die Prüfungsordnung enthält im § 20 alle notwendigen Regelungen zur Bachelorarbeit. Es ist sichergestellt, dass ein fachbezogenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird. (Es gibt ein Dokument mit Richtlinien zur Erstellung der Bachelorthesis.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

[1] Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:
http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Studium ist im § 6 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Weserbergland geregelt. Voraussetzung für die Zulassung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

Im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre** ist neben dieser Voraussetzung eine der folgenden Berufsausbildungen nachzuweisen: IHK Bankkauffrau/Bankkaufmann oder *IHK Industriekauffrau/Industriekaufmann*. Im Studiengang **Wirtschaftsinformatik** ist eine der folgenden Berufsausbildungen nachzuweisen: *IHK Fachinformatiker Systemintegration, IHK Fachinformatiker Anwendungsentwicklung, IHK Informatikkauffrau/Informatikkaufmann, IHK IT-System-Elektroniker* oder *IHK IT-System-Kauffrau/Kaufmann*. Im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt.

Die Berufsausbildung und die Berufstätigkeit sind notwendig, um eine (im Studiengangskonzept verankerte) pauschale und individuelle Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kompetenzen auf das Studium vornehmen zu können. Eine individuelle Anrechnungsprüfung anderweitig erworbener Qualifikationen als eine der genannten Berufsausbildungen kann auf Antrag durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist im Fall des Studiengangs **Betriebswirtschaftslehre** der Bachelor of Arts (B.A.), im Studiengang **Wirtschaftsinformatik** der Bachelor of Science (B.Sc.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Für beide Studiengänge liegt ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK vor und gibt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik sind modularisiert. Von 26 bzw. 27 Modulen werden 20 absolviert, die übrigen sind als reine Anrechnungsmodule konzipiert. Alle Module werden jeweils innerhalb eines Semesters studiert. Für alle Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die jeweils alle erforderlichen Angaben beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In beiden Bachelorstudiengängen werden jeweils insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von acht Semestern vergeben. Durch die pauschale Anrechnung werden im Studium noch 135 ECTS-Punkte in sechs Semestern erbracht. Jedem der Module werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. Laut Prüfungsordnung entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Im berufsbegleitenden Studium werden pro Studienjahr 44-46 ECTS-Punkte erworben.

Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz und Selbststudium sowie Online-Seminare. In allen Modulen werden mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In den achtsemestrigen Studiengängen werden die ersten beiden Semester (= 45 ECTS-Punkte) aus vorab absolvierten Berufsausbildungen pauschal angerechnet. Im Studiengang Wirtschaftsinformatik erfolgt auch eine individuelle Anrechnung aus einer vorangegangenen einschlägigen Berufstätigkeit. Zudem ist eine individuelle Anrechnung für Studierende möglich, die studiengangsrelevante Kompetenzen auf anderem Wege erworben haben als über die im pauschalen Anrechnungsverfahren geprüften Berufsausbildungen.

Über die in den Studiengangskonzepten verankerten Anrechnungsmodelle hinaus werden in den § 18 und 19 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Hochschule Weserbergland die Anerkennung von Studienleistungen von anderen Hochschulen und die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachter Leistungen vorgabenkonform umgesetzt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden vollumfänglich Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

- Entfällt -

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

- Entfällt -

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurden zwei Themen besonders herausgehoben:

- Das Modell der pauschalen Anrechnung von studienrelevanten Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden.
- Studierbarkeit der Studienprogramm im berufsbegleitenden Studium.
- Das besondere Profil des interdisziplinären Studiums.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Die Qualifikationsziele des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) werden im Selbstbericht wie folgt beschrieben:

> *Das Studium bereitet Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf berufliche Aufgaben vor, für die die Anwendung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind. Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. Die Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben zu übernehmen. Für die Studierenden hat das Studium einen weiterbildenden Charakter.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt. Bei dieser Einschätzung kann auch auf die Erfahrungen mit dem auslaufenden Vorgängerstudiengang Betriebswirtschaftslehre zurückgegriffen werden.

Die Qualifikationsziele können durch das Anrechnungsmodell allerdings nur von einer speziell ausgewählten Zielgruppe von Studienanfängern erreicht werden. Die sehr homogene Eingangsqualifikation der Studierenden ermöglich im Studium ein sehr effizientes und zielgerichtetes Vorgehen und unterstützt das Erreichen der Qualifikationsziele.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Die Qualifikationsziele des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) werden im Selbstbericht wie folgt beschrieben:

> *Das berufsbegleitende Studium der Wirtschaftsinformatik bereitet Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (B.Sc.) auf berufliche Aufgaben vor, für die die Anwendung informationstechnischer sowie betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind. Dazu gehören IT-fachliche sowie betriebswirtschaftliche Kompetenzen ebenso wie fachübergreifende Qualifikationen. Die Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben mit einer Querschnittsfunktion zwischen IT und Management zu übernehmen, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben zu übernehmen. Für die Studierenden hat das Studium einen weiterbildenden Charakter.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt. Bei dieser Einschätzung kann auch auf die Erfahrungen mit dem wissenschaftlich begleiteten Anrechnungsprojekt zum Studiengang Wirtschaftsinformatik zurückgegriffen werden.

Die Qualifikationsziele können durch das Anrechnungsmodell allerdings nur von einer speziell ausgewählten Zielgruppe von Studienanfängern erreicht werden. Die sehr homogene Eingangsqualifikation der Studierenden ermöglich im Studium ein sehr effizientes und zielgerichtetes Vorgehen und unterstützt das Erreichen der Qualifikationsziele.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Sachstand

Das Curriculum ist gegliedert in Anrechnungsmodule, interdisziplinäre Module (BWL und Wirtschaftsinformatik) und fachspezifische Module. Fachlich vorgebildete und einschlägig berufstätige Studierende werden über diese Module durch ein betriebswirtschaftliches Studium mit dem Abschluss Bachelor of Arts geführt. Da auf sehr homogenen betriebswirtschaftlichen Grund-

kenntnissen aus den Berufsausbildungen und -tätigkeiten aufgebaut werden kann, konzentriert sich das Curriculum neben der interdisziplinären Verzahnung auf wissenschaftlich-methodische Fächer und BWL-spezifische Module. Als angestrebte Qualifikationsziele werden insbesondere die Unterstützung des Managements auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten und Übernahme eigener Führungsaufgaben nach entsprechender Einarbeitung genannt.

Die Lehr- und Lernformen sind an die Anforderungen des berufsbegleitenden Studiums angepasst und konzentrieren sich neben der Projektarbeit in Kleingruppen auf intensiv begleitete Phasen des Selbststudiums und der Vorbereitung auf die Präsenzphasen. Dadurch ergeben sich große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Um das Konzept umsetzen zu können, soll die Gruppengröße für die Lehrveranstaltungen auf maximal 30 Personen begrenzt werden. Die HS Weserbergland verwendet zudem ein Blended-Learning-Konzept, dass sich bereits in anderen dualen und berufsbegleitenden Studiengängen bewährt hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum stimmig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept. Die notwendige Vielfalt der Lehr- und Lernformen ist gegeben, dabei ein besonderer Schwerpunkt auf die Begleitung der Phasen des Selbststudiums und der IT-gestützten Vorbereitung der Präsenzphasen. Positiv hervorzuheben ist auch der Ansatz der interdisziplinären Vernetzung der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik durch interdisziplinäre Module.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

b) Studiengang Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Das Curriculum ist gegliedert in Anrechnungsmodule, interdisziplinäre Module (Wirtschaftsinformatik und BWL) und fachspezifische Module. Fachlich vorgebildete und einschlägig berufstätige Studierende werden über diese Module durch ein Wirtschaftsinformatikstudium mit dem Abschluss Bachelor of Science geführt. Da auf sehr homogenen IT-Grundkenntnisse und -Kompetenzen aus den Berufsausbildungen und -tätigkeiten aufgebaut werden kann, konzentriert sich das Curriculum neben der interdisziplinären Verzahnung mit BWL- und IT-Schwerpunkten auf wissenschaftlich-methodische Fächer und studiengangsspezifische Module. Als angestrebte Qualifikationsziele werden die Übernahme von Aufgaben mit einer Querschnittsfunktion zwischen IT und Management, die Unterstützung des Managements auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten und die Übernahme von Führungsaufgaben nach entsprechender Einarbeitung genannt.

Die Lehr- und Lernformen sind an die Anforderungen des berufsbegleitenden Studiums angepasst und konzentrieren sich neben der Projektarbeit in Kleingruppen auf intensiv begleitete Phasen des Selbststudiums und der Vorbereitung auf die Präsenzphasen. Dadurch ergeben sich große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Um das Konzept umsetzen zu können, soll die Gruppengröße für die Lehrveranstaltungen auf maximal 30 Personen begrenzt werden.

Die HS Weserbergland verwendet zudem ein Blended-Learning-Konzept, dass sich bereits in anderen dualen und berufsbegleitenden Studiengängen bewährt hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum stimmig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept. Die notwendige Vielfalt der Lehr- und Lernformen ist gegeben, dabei ein besonderer Schwerpunkt auf die Begleitung der Phasen des Selbststudiums und der IT-gestützten Vorbereitung der Präsenzphasen. Positiv hervorzuheben ist auch der Ansatz der interdisziplinären Vernetzung der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik durch interdisziplinäre Module.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (für beide Studiengänge)

Eine flexible Gestaltung des Studienverlaufs ist für beide Studiengänge durch vorherige Absprachen in der Regel möglich. Die Hochschule unterstützt die Mobilität auch durch ein Stipendienprogramm, das es den Studierenden ermöglicht, zumindest die anfallenden Studiengebühren einer ausländischen Hochschule aufzubringen. Für einen Auslandsaufenthalt bietet sich insbesondere die US-amerikanische Partnerhochschule der Hochschule Weserbergland an. Als kleineres Format für Auslandserfahrungen können zudem die regelmäßig stattfindende offene Singapur-Exkursion in Kooperation mit Firmen sowie singuläre Exkursionen (z.B. London oder New York) angesehen werden.

Die HS Weserbergland weist im Gespräch darauf hin, dass Auslandsaufenthalte für komplette Semester schwer umzusetzen sind, insbesondere wegen der laufenden beruflichen Tätigkeit der Studierenden. Die Hochschule versucht, dies durch kurzzeitige Exkursionen zu kompensieren, an denen sich die Studierenden auch beteiligen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Die Frage der Mobilität stellt sich im Fall eines berufsbegleitenden Studiengangs nicht in derselben Weise wie bei regulären Studiengängen. Dennoch bietet die Hochschule den Studierenden auf Basis individueller Verabredungen die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten. Insbesondere die Auslandsexkursionen scheinen von den Studierenden gut angenommen zu werden. Möglichkeiten zur studentischen Mobilität sind für beide Studiengänge in hinreichendem Maße gegeben.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (für beide Studiengänge)

Die Lehre in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik wird von neun Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und fünf Lehrbeauftragten getragen. Der Anhang zum Selbstbericht enthält neben einer Übersicht über das Lehrpersonal in den Studiengängen auch Lehrverflechtungsmatrizen mit allen Lehrenden und Studiengängen der Hochschule bis zum Jahr 2024. Aus den Matrizen ist zu erkennen, dass die zur Durchführung der Studiengänge notwendige personelle Kapazität gegeben ist.

Die Studiengänge erfüllen die Anforderungen des § 64 Abs. 1 Nr. 6 des niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Danach muss das Lehrangebot überwiegend von hauptberuflich im Dienst der Einrichtung stehenden Lehrenden erbracht werden. An der HSW wird mehr als 60 % der Lehre durch hauptberuflich Lehrende erbracht. Für die begutachteten Studiengänge liegt der Anteil je nach Studienjahr zwischen 56 und 67 %. Die Anteile sind in Lehrverflechtungsmatrizen transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Die Qualifikation des Lehrpersonals wurde über ausführliche CV für alle hauptberuflichen Lehrenden nachgewiesen. Zur Sicherung der Qualität des Lehrpersonals gibt es an der Hochschule eine Berufungsordnung und eine Richtlinie für die Erteilung von Lehraufträgen sowie eine Richtlinie zu den Rahmenbedingungen für Professorinnen und Professoren an der HS Weserbergland.

Zur Personalentwicklung und -qualifizierung hat die Hochschule Weserbergland ein Weiterbildungsprogramm zur Gestaltung guter Lehre eingerichtet. Eine Übersicht über die Veranstaltungen für das Jahr 2020 sind im Anhang zum Selbstbericht zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Die personelle Kapazität der Hochschule Weserbergland ist nach Einschätzung der Gutachter ausreichend, um die beiden begutachteten Studiengänge durchzuführen – auch neben den bereits bestehenden Studiengängen der Hochschule. Die Qualifikation der Lehrenden konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Alle am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre gut qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung(§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (für beide Studiengänge)

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Hochschule wird in einer Anlage zum Selbstbericht differenziert dargelegt. Dort finden sich Angaben zur Lage, Größe und Ausstattung der Räume, zur IT-Ausstattung und zur Bibliothek. Die Angaben sind vollständig und gut nachvoll-

ziehbar und konnten durch die Gespräche vor Ort und die Besichtigung einiger Räume ergänzt werden. Zudem liegen bereits Erkenntnisse aus den vorangegangenen Begutachtungen anderer Studiengänge der Hochschule vor.

Die Studierenden der Hochschule zeigten sich im Gespräch sehr zufrieden mit der Ausstattung, regten jedoch an, die Bibliothek im Bereich der Online-Literatur weiter auszubauen. Neben den aktuell stark eingeschränkten Öffnungszeiten aller Hochschulbibliotheken der Region (Corona-Maßnahmen) wäre für die berufsbegleitend Studierenden eine Verfügbarkeit der relevanten Literatur unabhängig vom Ort der Bibliothek und den Öffnungszeiten ein großer Vorteil bei der Umsetzung eines flexibel gestalteten Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Die räumliche Ausstattung der Hochschule ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung der Studiengänge sehr gut geeignet. Da die zur Verfügung stehenden Räume durch dual und berufsbegleitend Studierende zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden, ergeben sich insgesamt keine Engpässe.

Die sächliche Ausstattung ist ebenfalls sehr gut für die Durchführung der Studiengänge geeignet. Für die Studiengänge, die in berufsbegleitender Form studiert werden, wird die IT-Ausstattung als besonders bedeutsam angesehen. Die Hochschule Weserbergland ist in diesem Bereich sehr gut ausgestattet, sowohl für das Präsenzstudium als auch für Elemente des Fernstudiums sowie für Verwaltungszwecke.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule zu prüfen, ob der Bestand an online verfügbarer Literatur weiter ausgebaut werden kann.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (für beide Studiengänge)

In beiden Studiengängen sind die Prüfungen modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Als Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen, Online-Präsentationen, Fallstudien, schriftliche Ausarbeitungen und begleitende Online-Aufgaben vorgesehen.

In der Regel ist eine Prüfung pro Modul vorgesehen. Lediglich in dem Modul „Wirtschaftsmathematik/Statistik“ sind zwei Klausuren, jeweils für thematische Teilbereiche, und begleitende Online-Aufgaben vorgesehen. Begründet wird das von der Hochschule mit der zielgerechteren Vorbereitung auf die unterschiedlichen Klausurthemen und einer besseren Studierbarkeit durch die Entzerrung der Klausurtermine, die in verschiedenen Semestern liegen.

Nach Auskunft der Studierenden ergab sich im Studium keine zu hohe Prüfungslast, insbesondere die sequenzielle Abfolge der Module trage zur Entzerrung der Prüfungsereignisse bei.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in den Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Die Abweichung von der Regel, dass pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wurde nachvollziehbar didaktisch begründet: Die zielgerichtete Vorbereitung auf unterschiedliche Prüfungsthemen und dien zeitliche Entzerrung und Reduktion der Prüfungslast sind gut nachvollziehbar. Die zusätzlich durch die Studierenden zu bearbeitenden Online-Aufgaben sind als „formatives Prüfen“ geeignet, den Lernerfolg der Studierenden zu verbessern und optimal auf die Klausuren vorzubereiten. Das Vorgehen der Hochschule im Modul „Wirtschaftsmathematik/Statistik“ ist daher zu begrüßen und als Ausnahme von der Regel „eine Prüfung pro Modul“ als sinnvoll zu erachten.

Insgesamt wird das Prüfungssystem in beiden Studiengängen als gut geeignet angesehen, das Erreichen der Kompetenzziele festzustellen und das Lernverhalten der Studierenden zu steuern.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand (für beide Studiengänge)

Im berufsbegleitenden Studium ergibt sich für die Studierenden eine Doppelbelastung durch Studium und Beruf. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, wird die Regelstudienzeit gestreckt von sechs auf acht Semester. Dadurch reduziert sich die wöchentliche Arbeitsbelastung für das Studium auf durchschnittlich 24,4 Stunden. Präsenzphasen werden zudem auf Freitage und Samstage gelegt. Durch die regelmäßigen Abläufe ist der Studienbetrieb sehr verlässlich und gut planbar. Zu Überschneidungen kommt es im Curriculum nicht, da die Module sequenziell und nicht parallel studiert werden. Eine vollständige Überschneidungsfreiheit ist damit gegeben.

Der Studierbarkeit dienen auch die intensive und modulbezogen differenzierte Begleitung und Betreuung der Phasen des Selbststudiums und die Vorbereitung der Präsenzphasen durch Online-Konferenzen und Lehrvideos. Durch die Modulverantwortlichen werden zudem spezifisch für jedes Modul Fahrpläne zum Selbststudium erstellt.

Durch die Berufstätigkeit im Unternehmen, die eine zusätzliche Belastung für die Studierenden darstellt, wird die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt. Dies hat auch eine Evaluation während der Erprobungsphase des Wirtschaftsinformatikstudiums ergeben. Entsprechende Erfahrungen liegen auch aus dem Vorgängerstudiengang Betriebswirtschaftslehre vor.

Die Hochschule sieht eine umfangreiche Beratung und Betreuung der Studierenden vor und empfiehlt in berufsbegleitenden Studiengängen ggf. eine Reduktion der betrieblichen Arbeitszeit. Das Studium kann bei Bedarf und auf Antrag der Studierenden individuell weiter zeitlich gestreckt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs insgesamt gegeben. Dies ergibt sich aus der besonders homogenen Studierendengruppe (Eingangsqualifikationen), der umfangreichen pauschalen Leistungsanrechnung und der Begrenzung der studentischen Arbeitsbelastung auf 44-46 ECTS-Punkte pro Studienjahr. Eine transparente und plausible Studienplangestaltung, eine sinnvolle Modulabfolge und ein überschneidungsfreies Angebot der Lehrveranstaltungen tragen im Übrigen zur Studierbarkeit bei.

Besonders positiv hervorzuheben sind die modulspezifisch erstellten Fahrpläne für das Selbststudium, die geeignet erscheinen, die Studierenden sehr gut durch die umfangreichen Phasen des Selbststudium zu leiten.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (für beide Studiengänge)

Beide Studiengänge werden berufsbegleitend studiert und inkludieren ein Modell der pauschalen Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen.

Zur Umsetzung des berufsbegleitenden Studiums ist ein reduzierter Workload von 44-46 ECTS-Punkten pro Studienjahr vorgesehen, verbunden mit einer zeitlichen Streckung der Regelstudienzeit von sechs auf acht Semester. In eigenen Berechnungen zur Arbeitsbelastung der Studierenden geht die HS Weserbergland von einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 24,4 Stunden aus, die für das Studium aufzuwenden sind.

Über eine pauschale Anrechnung von Leistungen, die von den Studierenden vor dem Studium im Rahmen einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit erbracht wurden, reduziert sich die Gesamtarbeitsbelastung um 45 auf 135 ECTS-Punkte.

Um die Präsenzphasen im Studium zu reduzieren, werden von der Hochschule Blended Learning-Elemente und virtuelle Lehrveranstaltungen ins Studium integriert. Die Präsenzphase liegen dabei stets auf den Wochentagen Freitag und Samstag, so dass eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Studium für die berufstätigen Studierenden gegeben ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Die Reduktion der Arbeitsbelastung über die zeitliche Streckung der Regelstudienzeit, verbunden mit einer gut durchdachten und ausgereiften pauschalen Anrechnung, stellen ein gutes Grundkonzept für das berufsbegleitende Studium dar.

Die Lehr- und Lernmethoden sowie die intensive Beratung und Betreuung der Studierenden sind zudem geeignet, ein erfolgreiches berufsbegleitendes Studium zu fördern.

Positiv zu beurteilen sind auch die Rahmenbedingungen (zeitliche Struktur und Blended Learning) für das Studium.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Kriterium ist erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (für beide Studiengänge)

Die Aktualität der fachlichen und inhaltlichen Anforderungen ist für beide Studiengänge durch enge Kooperation mit der Berufspraxis und der Unternehmenswelt gegeben. Neben den intensiven Kontakten, die die HS Weserbergland im Bereich der dualen Studiengänge hat, werden auch in den berufsbegleitenden Studiengängen Unternehmensvertreter in die Gestaltung und Qualitätsverbesserung der Studiengänge einbezogen.

Im wissenschaftlichen Bereich profitieren die Studiengänge von der Begleitung durch das BMBF-geförderte Forschungsprojekt Open IT. Obwohl nur der Studiengang Wirtschaftsinformatik Teil des Open IT-Projekts war, hat durch das gemeinsame Konzept auch der Studiengang Betriebswirtschaftslehre von der wissenschaftlichen, fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Begleitung durch das Forschungsprojekt profitiert. Für alle Bereiche liegen auch wissenschaftliche Veröffentlichungen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Aufgrund der intensiven Unternehmenskontakte, der Begleitung durch das Forschungsprojekt und der evaluierten Erprobungsphase sind die beiden zu beurteilenden Studiengänge wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen. Verbesserungspotenzial ist beim aktuellen Stand nicht zu erkennen.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Kriterium ist erfüllt

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

- Entfällt -

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (für beide Studiengänge)

Die Hochschule hat ein Qualitätssicherungssystem implementiert, das neben der Qualitätssicherung und -verbesserung der Lehr-/Lernprozesse auch eine Rückmeldung aus der Perspektive Außenstehender vorsieht. So fließen nicht nur Erkenntnisse aus den Befragungen der Studierenden und Absolventen sowie der Lehrenden selbst in die Weiterentwicklung ein, sondern auch Anregungen von Unternehmenspartnern aus der Wirtschaft.

Insbesondere die für die Akkreditierung bedeutsamen Bereiche der studentischen Arbeitsbelastung und des Absolventenverbleibs werden umfangreich bearbeitet. Obwohl es sich um Erstakkreditierungen handelt, liegen zu beiden Studiengängen aussagefähige Daten vor, die eine ständige Weiterentwicklung der Studiengänge ermöglichen. Die Daten stammen aus der Erprobungsphase des Modellstudiengangs Wirtschaftsinformatik und dem auslaufenden Vorgängerstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

Neben den allgemeinen Maßnahmen, die die HSW für alle angebotenen Studiengänge vorsieht, wird dem Studiengang Wirtschaftsinformatik zusätzlich besondere Aufmerksamkeit gewidmet, da es sich um ein anspruchsvolles Modellprojekt handelt. Das Evaluationskonzept beinhaltet neben Längsschnittanalysen über den gesamten Studienverlauf auch Evaluationen jedes Studienmoduls. Dabei wird insbesondere auf die Anforderungen des berufsbegleitenden Studiums eingegangen. Die Teilnahme an den anonymen Befragungen war für die Probanden des Erprobungsdurchlaufs verpflichtend. Die Evaluationsergebnisse werden für ein Controlling genutzt und wissenschaftlich verwertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der HSW wurde bereits in mehreren Verfahren der Programmakkreditierung und in der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat geprüft. Durch die damit verbundene ständige Weiterentwicklung hat es einen hohen Reifegrad erreicht und kann als sehr gut ausgearbeitet bezeichnet werden. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Kriterium ist erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Sachstand (für beide Studiengänge)

Die Hochschule Weserbergland hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. Hierzu zählen u.a. die Position einer Gleichstellungsbeauftragten, zu deren Aufgaben es gehört, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Studierende und Beschäftigte zu prüfen und zu verbessern. Sie nimmt zudem an Berufungsverfahren und Vorstellungsgesprächen mit beratender Stimme teil.

Chronisch kranken oder behinderten Studierenden widmet die Hochschule ebenfalls ausreichend Aufmerksamkeit. Dies zeigt sich in einer Ausstattung, welche behindertengerechte Toiletten ebenso einschließt wie einen Fahrstuhl, über den der Zugang zu allen Veranstaltungsräumen des Hochschulgebäudes sichergestellt ist. Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsordnungen komplettieren die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich.

Auch den Fall wirtschaftlicher Notlagen einzelner Studierender, deren Studium über Gebühren finanziert wird, hat die Hochschule berücksichtigt. Für solche Fälle unterstützt eine Stiftung aus Mitteln der Stadt, verbundener Unternehmen und der Hochschule.

Umsetzung auf Ebene der Studiengänge: In beiden Studiengängen trägt das Studiengangskonzept mit seinen individuellen Anrechnungsmöglichkeiten dazu bei, Studierwilligen in verschiedenen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bildungsverläufen bessere Bildungschancen zu geben. Im laufenden Studium bietet die zeitliche Flexibilität, die ein berufsbegleitendes Studium erfordert, eine optimale Nutzung der knappen zeitlichen Ressourcen der Studierenden. Eine Anpassung des Studienvolumens an die individuelle Lebenssituation der Studierenden ist durch unterschiedliche Maßnahmen möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)

Auf Ebene der Hochschule liegt ein ausgereiftes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Dabei bietet die kleine private Hochschule diverse individuelle Lösungen für Studierende an. Auf Ebene der Studiengänge sind die vielfältigen Anrechnungsmöglichkeiten und das Konzept des berufsbegleitenden Studiums als besondere Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich als positiv hervorzuheben.

Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)

Kriterium ist erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

- Entfällt -

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

- Entfällt -

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

- Entfällt -

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

- Entfällt -

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im vorliegenden Akkreditierungsbericht werden die beiden Studiengänge weitgehend gemeinsam bewertet, da sie strukturell und in Bezug auf die Rahmenbedingungen nahezu identisch sind. Sie unterscheiden sich lediglich in einem Teil ihrer Lehrinhalte und Qualifikationsziele.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung, Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
   Prof. Dr. Reinhard Behrens, Hochschule Nordhausen

   Prof. Dr. Dorle Linz, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
   Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gerald Pörschmann, Innovationsmanagement Consulting

c) Studierende / Studierender
   Timo Riechert, Leuphana Universität Lüneburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, sind die Datenblätter im Abschnitt 4.1 nicht anwendbar.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	15.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	08.06.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Studierende Programmverantwortliche Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gebäude der Hochschule am Standort Hameln mit ausgewählten Lehr- und Tagungsräumen.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zu-

letzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten